

**Überwachungsbehörde: Landratsamt Nordsachsen – Umweltamt,
Sachgebiet Immissionsschutz**

Bericht zur Überwachung / Kontrolle
Lfd. Nr.:

1. Überwachungs- / Kontrollobjekt

Betreiber : GOAZ Energy GmbH - Biokraftwerk Delitzsch	
Bezeichnung und Standort der Anlage : Biomassekraftwerk 04509 Delitzsch, Fabrikstraße 2	
Überwachungskategorie : I1.4 (Anlage nach IE-RL); A 1.1; W 4.2, W 3.1	
Bescheid: Genehmigungsbescheid gem. § 4 BImSchG des Landratsamtes Delitzsch Genehmigungsbescheid gem. § 16 BImSchG des Landratsamtes Delitzsch Genehmigungsbescheid gem. § 16 BImSchG des Regierungspräsidiums Leipzig Genehmigungsbescheid gem. § 16 BImSchG des Landratsamtes Nordsachsen	Datum des Bescheides: 06.11.2002 28.04.2005 10.06.2005 09.07.2010

2. Überwachungsgrund, Anlass, Prüfumfang

Grund: Regelüberwachung	
Anlass:	
Überwachungsart: Anlagentüberwachung (Routine)	
Rechtsgebiet : Immissionsschutz Abfall Wasser Brandschutz	
Grundlagen : BImSchG; Verordnungen zum BImSchG, TA Luft, TA Lärm; KrWG, NachwV, AltholzV; WHG, VUmwS, SächsWG, SächsVAwS	

3. Überwachungstermin

Datum: 03.09.2014	Uhrzeit: von 09.00 Uhr bis 13.30 Uhr
--------------------------	---

4. Teilnehmer

s. Teilnehmerliste

5. Prüfergebnisse

Die Feststellungen bezüglich Immissionsschutz, Abfall, Wasser und Brandschutz beziehen sich auf den Tag der Überwachung.

5.1 Immissionsschutz

Genehmigungsbescheid gem. § 16 BImSchG des Regierungspräsidiums Leipzig vom 10.06.2005

Lfd. Nr.	Feststellungen
	Die Feuerungsanlage befand sich mit 2 Kesseln in Betrieb. An einem Kessel wurden Wartungs- und Reparaturarbeiten durchgeführt. Die Routinekontrolle konzentrierte sich bezüglich des Immissionsschutzes auf zwei Schwer-

	<p>punktkomplexe: Kontrolle der regelmäßig wiederkehrenden Auflagenerfüllung ausgewählter NB mit dem Schwerpunkt Emissionsüberwachung und Entstaubungsanlage (Filteranlage). Kontrolle der Realisierung der aktuell anstehenden Maßnahmen der vorbeugenden Instandhaltung in den Bereichen Rauchgas-Filteranlage, Kessel und Kalkeinblasen.</p>
NB 4.2.23 i.V.m. NB 4.2.26	<p>Ausgehend von der Durchführung der letzten Emissionseinzelmessungen ausgewählter Luftschadstoffe gemäß NB 4.2.5 und 4.2.6 im Rauchgas der Feuerungsanlage im Mai/Juni 2011 war die nächste Fälligkeit (beauftragter Dreijahreszyklus) Monat Juni 2014. Dies wurde versäumt. Es liegt ein erheblicher Mangel vor.</p> <p>Laut Aussage des Anlagenbetreibers bestand die Absicht die Emissionsmessungen erst nach Abschluss der Ertüchtigung der Filteranlage (aktueller Austausch aller 1500 Filterkörbe und Filterstrümpfe; Erneuerung/Gangbarmachung aller Rauchgasklappen zur Abschieberung der 7 einzelnen Filterkammern; Austausch/Reparatur Düsenlanzen für Druckluftimpuls-Abreinigung Filter) durchführen zu lassen.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Wiederinbetriebnahme der Anlage nach Kraftwerksstillstand in der 29. KW 2014 waren nach vorläufiger Aussage des Betreibers ca. 700 Filter ersetzt. Die weiteren 800 Filter sollen sukzessive im laufenden Anlagenbetrieb ausgetauscht werden.</p> <p>Da der Filteraustausch als ständiger Prozess fortgeführt wird, dem gegenüber aber mit Genehmigungsbescheid beauftragte Fristen für die zyklische Durchführung von Emissionsmessungen einzuhalten sind, kann die Fertigstellung des Komplett-austauschs nicht abgewartet werden.</p>
NB-4.2.15	<p><i>Teil jährlich durchzuführende Funktionsprüfung der kontinuierlichen Emissionsmesstechnik:</i> Die letzte Funktionsprüfung der konti. Messtechnik wurde im Januar 2012 im Rahmen der Kalibrierung der Messtechnik durchgeführt (Bericht vom 05.04.2012 liegt hier vor). Daraus resultierten die nächsten Fälligkeiten im Januar 2013 und Januar 2014. Diese Termine wurden versäumt. Es liegt ein erheblicher Mangel vor.</p> <p><i>Teil Kalibrierung der kontinuierlichen Emissionsmesstechnik:</i> Die letzte Kalibrierung der konti. Messtechnik wurde im Januar 2012 durchgeführt (Bericht vom 05.04.2012 liegt hier vor). Folgender Hinweis wird gegeben: Die nächste Fälligkeit der Kalibrierung im Januar 2015 ist zu beachten. Es wird daran erinnert rechtzeitig eine diesbezüglich bekannt gegebene Stelle damit zu beauftragen. Der Kalibrierbericht ist dem Landratsamt Nordsachsen - Umweltamt, SG Immissionsschutz bis spätestens zum 31.03.2015 zuzusenden.</p>
NB 4.2.20	<p>Bis zum 31.03. eines jeden Jahres ist dem Landratsamt Nordsachsen - Umweltamt, SG Immissionsschutz ein Bericht über die zusammengefassten Ergebnisse der kontinuierlichen Emissionsmessungen (Zeiten der Grenzwerteinhaltung, Zeiten und Höhe der Grenzwertüberschreitungen mit Angabe der Ursachen/Beseitigung der Grenzwertüberschreitungen) des zurückliegenden Kalenderjahres zuzusenden.</p> <p>Die letzte dieser auf § 16 Abs. 2 der 13. BImSchV basierenden Berichterstattungen legte die Vorgängerfirma BKD GmbH i.L. mit Datum vom 03.04.2012 für das Jahr 2011 vor. Damit versäumte es der Betreiber für die Jahre 2012 und 2013 die diesbezüglichen Berichte vorzulegen. Dies wird beanstandet. Es liegt ein Mangel vor.</p>
NB 4.2.29	<p>Die vormals schriftlich vorzunehmende auf § 19 Abs. 1 der 13. BImSchV basierende jährliche Berichterstattung über Energieeinsatz und Emissionen der Anlage wurde abgelöst durch die elektronische Berichterstattung im internetbasierten System BUBE-online. Die Berichterstattung für das Jahr 2013 wurde vorgenommen. An die jährlich wiederkehrende Berichtspflicht wird der Anlagenbetreiber erinnert.</p> <p>Ebenso wird der Betreiber an die jährliche Berichtspflicht zu PRTR in BUBE-online und an die Emissionserklärung im Vierjahreszyklus (nächstes Berichtsjahr 2016) in BUBE-online erinnert.</p>
NB 4.2.9	<p>Für die Rauchgasentstaubungsanlage wird ein elektronisches Filtertagebuch geführt. Bei Herrn Göricke wurde darin Einblick genommen. Darin werden konkret je Kammer und Einzelfilter Zustand und Austausch registriert. Darüber hinaus existiert eine verbale Zusammenstellung der einzelnen Maßnahmen an der Filteranlage. Diese werden kammerkonkret fortgeschrieben. Herr Göricke übersandte am 03.09.2014 per E-Mail-Dateianhang einen Auszug aus dem elektronischen Filtertagebuch.</p>
NB 4.2.10	<p>Ausgehend davon, dass im Jahr 2014 gelegentlich, jedoch gegenüber den Vorjahren deutlich rückläufig, Beschwerden über starke Rauchgastrübung im LRA Nordsachsen eingingen, sensibilisierte die Überwachungsbehörde den Anlagenbetreiber zur Anlagenkontrolle wiederholt da-</p>

geht nicht, da defekt! (Göricke)

	hingehend, dass beim Auftreten emissionsrelevanter Betriebsstörungen das Sachgebiet Immissionsschutz zeitnah unter Angabe der Störungsursache, der zu erwartenden Dauer und der Maßnahmen zur Störungsbeseitigung zu informieren ist. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Betriebsreduzierung und ggf. notwendigen Außerbetriebsetzung gemäß NB 4.2.10.
NB 4.1.1	Zum anforderungsrechten und genehmigungskonformen Anlagenbetrieb gehören auch Maßnahmen zur Heizflächenreinigung. Diese sollte zum Zeitpunkt der Erstgenehmigung der auf Biomasse (Altholz A I und A II) umgerüsteten Kohlefeuerungsanlage im Jahr 2002 mittels sog. Rußbläser erfolgen. Recht bald nach der Inbetriebnahme stellte das Betriebspersonal fest, dass diese an ungeeigneter Stelle eingebaut wurden und aus diesem Grund unwirksam sind. Auf diesen Ausrüstungsbestandteil angesprochen, äußert sich der Betreiber so, dass aktuell Bemühungen bestehen, mittels Ultraschall oder Signalhorn eine akustische Abreinigung zu installieren. Die Teile hierfür seien zur Montage und Erprobung vorgesehen.
NB 4.1.1	Zum anforderungsrechten und genehmigungskonformen Anlagenbetrieb gehören auch Maßnahmen zum Kalkeinblasen in den Rauchgasstrom. Der Betreiber gab im zurückliegenden Schriftverkehr an, dass er die grenzwertigen Messergebnisse bei Dioxin/Furan i.Z.m. den Emissionseinzelmessungen im Jahr 2011 auf die Probleme bei der Kalkeinblasung zurückführt. Diese konnten nach Betreiberaussage aktuell noch nicht beseitigt werden.
NB 4.1.1	Mit Verweis auf die Zuständigkeit der Arbeitsschutzbehörde bezüglich der Prüfung der Anforderungen aus der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) bat das LRA Nordsachsen im Zuge der Anlagenkontrolle darum, Kopien der letzten TÜV-Bescheinigungen bzw. Prüfprotokolle ausgehändigt zu bekommen. Der Betreiber informierte die Behörde i.d.Z. darüber, dass sich alle Prüfungen (äußere, innere und Festigkeit) auf aktuellem Stand befänden.

5.2 Abfall

Genehmigungsbescheid gem. § 16 BImSchG des Regierungspräsidiums Leipzig vom 10.06.2005

Lfd. Nr.	Feststellungen
I	Überwachung der Einhaltung der abfallrechtlichen Nebenbestimmungen (NB) des Genehmigungsbescheides vom 10.06.2005
NB 4.3.1	Laut Aussagen von Herrn Bozkurt werden die genehmigten Abfallarten und Altholzannahmekriterien nicht mehr vertraglich mit den Lieferanten vereinbart. Auf Anfrage können Deklarationsanalysen abgefordert werden. Annahme und Lagerung von nicht genehmigtem Altholzsortiment auf z.T. nicht genehmigten Lagerflächen. (Vgl. dazu II)
NB 4.3.2	Eingangskontrolle (Vorlage des Registers zur Altholzanlieferung für 36. KW 2014 als Stichprobe): <ul style="list-style-type: none"> - Prüfung der Deklaration und Vergleich der Qualität von Altholz nach AltholzV: <ul style="list-style-type: none"> • Anlieferscheine nach § 11 Abs. 1 Satz 2 AltholzV unter Vorgabe der Altholzkategorien A I und A II Die Anlieferscheine mit Eintragung der Altholzkategorie werden unregelmäßig von den Lieferanten mitgeliefert. • Sichtkontrolle und Prüfung der Zuordnung des Altholzes zu Altholzkategorien nach Anhang III der AltholzV Durch den Geschäftsführer, Herrn Bozkurt, und Personal der Fa. GOAZ werden Sichtkontrollen der Anlieferungen vorgenommen. Die Ergebnisse werden zu jeder einzelnen Anlieferung in einem Kontrollschein notiert. • Vorlage der von Abfallerzeuger-/lieferanten mitgelieferten Deklarationsanalyse für vorgebrochenes Altholz, sofern vorhanden, und Prüfung der Einhaltung der Anforderungen gemäß NB 4.3.8, bei Verdacht weitere Untersuchungen auf Schadstoffbelastungen Es wurden in keinem Fall Deklarationsanalysen der Abfallerzeuger mitgeliefert. Eigene Analysen des angelieferten Inputmaterials unter Berücksichtigung der Vorgaben der NB 4.3.8 wurden von Seiten der Anlagenbetreiber nicht veranlasst. - Feststellung von Art und Menge von Störstoffen (wie Metalle, Beton, Glas) und Fehlwürfen von Altholz höherer Kategorien und massenmäßige Erfassung aller angenommenen Abfälle. In den Kontrollscheinen wird der Gehalt an Störstoffen über oder unter 2 % vermerkt. Die Kontrollen werden durch einen Mitarbeiter und dem Geschäftsführer vorgenommen.
NB 4.3.3, 4.3.4	Hinweise auf Zurückweisung von Ladungen aufgrund von Fehldeklaration waren dem elektronisch geführten Register im Betrachtungszeitraum (Nachlieferung vom 12.09.2014) nicht zu entnehmen. Am Tag der Überwachung wurde die elektronische Registrierung der Anlieferungen

UNZU-
verlässig
(Licht)

30.09.2014

	<p>eingesehen. Gezielt wurde der Umgang mit Anlieferungen, die nicht den Annahmekriterien entsprechen, erfragt. Eine Zurückweisung konnte nicht ermittelt werden. Die elektronische Registerführung bietet die Möglichkeit der Eintragung von Bemerkungen die am Ende eines Bearbeitungstages abgearbeitet werden. Laut Aussagen von Herrn Bozkurt würden Lieferanten von Lieferungen, die nicht den gewünschten Altholzqualitäten entsprechen, kontaktiert und in der Bezahlung sanktioniert. Dies käme insbes. bei starken Verunreinigungen mit Sand oder bei Vorhandensein von bspw. Polstermöbeln und Bahnschwellen vor. Entsprechende aussortierte und z.T. gefährliche Abfälle werden in einem separaten Lager untergebracht. Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung konnten nicht erbracht werden.</p>																		
NB 4.3.5-4.3.10	<p>Die NB für den Output-Materialstrom der Brecheranlage wurden nicht erfüllt. Von Herrn Bozkurt, M. wurde hinterfragt wie häufig künftig Analysen anzufertigen seien.</p>																		
NB 4.3.14-4.3.15	<p>Die ordnungsgemäße Entsorgung von beim Betrieb der Anlage anfallenden gefährlichen Abfällen (z. Bsp. durch Wartungsarbeiten) ist mit Übernahmescheinen zu belegen. Diese konnten im Nachgang der Überwachung nicht vorgelegt werden.</p>																		
NB 4.3.16	<p>Führung des Betriebstagebuchs: Entsprechende Unterlagen wurden übergeben. (Vgl. dazu Ausführungen zu NB 4.3.2)</p> <p>Vom Betreiber wurden die drei aktuellsten Nachweise über die Entsorgung von im Betrieb anfallende Abfälle abgefordert. Für die Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit der ASN 100101 erfolgt die Entsorgung über die Fa. Stork Umwelt GmbH Schkeuditz. Am 23.04.2014 wurden 28,06 t, am 21.07.2014 wurden 776,94 t und am 29.07.2014 wurden 208,46 t entsorgt.</p> <p>Arbeitstäglich fallen laut Aussagen des Geschäftsführers 15-20 t Asche und Schlacken an, was einem monatlichen Anfall von ca. 600 t und einem jährlichen Aufkommen von ca. 7.200 t Abfall der ASN 100101 entspricht. Die unregelmäßige Entsorgung der anfallenden Abfallmengen führt zwangsläufig zu einer Zunahme der bereits bestehenden Haldenlagerung.</p> <p>Die Entsorgung der Filterasche erfolgt über die Fa. Kielholz & Rybicki Spedition GmbH an die NDH Entsorgungsbetreibergesellschaft mbH im Bergwerk Bleicherode. Da die Einstufung der Filterasche als Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten mit der ASN 10 01 18* erfolgte, sind die eingereichten Rechnungsunterlagen der o.g. Spedition mit der Deklaration Rost- und Kesselasche ohne Angabe einer ASN nicht korrekt.</p> <table border="1"> <tr> <td>Entsorgt wurden am</td> <td>27.05.2014</td> <td>24,28 t</td> </tr> <tr> <td></td> <td>24.06.2014</td> <td>23,44 t</td> </tr> <tr> <td></td> <td>15.07.2014</td> <td>25,68 t</td> </tr> <tr> <td></td> <td>18.07.2014</td> <td>27,98 t</td> </tr> <tr> <td></td> <td>30.07.2014</td> <td>25,22 t</td> </tr> <tr> <td></td> <td>01.09.2014</td> <td>25,66 t</td> </tr> </table> <p>Fachkundenachweise des Geschäftsführers konnten auf Nachfragen nicht vorgelegt werden.</p>	Entsorgt wurden am	27.05.2014	24,28 t		24.06.2014	23,44 t		15.07.2014	25,68 t		18.07.2014	27,98 t		30.07.2014	25,22 t		01.09.2014	25,66 t
Entsorgt wurden am	27.05.2014	24,28 t																	
	24.06.2014	23,44 t																	
	15.07.2014	25,68 t																	
	18.07.2014	27,98 t																	
	30.07.2014	25,22 t																	
	01.09.2014	25,66 t																	
II	<p>Während des Betriebsrundgangs wurde augenscheinlich der betriebliche Zustand erfasst; insbesondere Flächenbelegung der Lagerflächen und Aufnahme der vor Ort gelagerten Althölzer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Eingangsbereich des Betriebsgeländes lagerte Sperrmüll und aus privaten Haushaltungen abgegebenes Holz aus einer vom Betrieb eingerichteten nicht genehmigten kostenlosen Holzannahme (z.T. nichtgenehmigungskonformes Sortiment (A III + A IV) nicht auszuschließen). - Neben der Zufahrtsstraße auf den unbefestigten nicht genehmigten Flächen lagerten große Mengen an Grünschnitt. - Auf der befestigten Freilagerfläche B lagerten große Mengen gebrochenes und ungebrochenes Altholz (vornehmlich Paletten etc). - Gegenüberliegend bis direkt an das Gebäude, Holzlager ehem. Zuckerhaus, heranreichend lagerten Haufwerke gemischt mit Holzhackschnitzeln und ungebrochenen Sperrhölzern mit Störstoffen (Bsp.: Metalle, Kunststoffe etc.) sowie entlang der Zuwegung über die Gleise lagerten größere Mengen Grünschnitt. - Innerhalb des Gebäudes lagerten Fehlwürfe wie aussortierte Bahnschwellen (AIV-Holz), alte Dämmwolle sowie Polstermöbel und Matratzen. - Im Bereich des ehem. Silos über die befestigte Freifläche hinausgehend lagerten sehr große Mengen (ca. > 10.000 t) an Asche und Schlacke (ASN 100101) als Halde aufgefürmt auf einer nicht genehmigten Fläche. Es ist nicht auszuschließen, dass schwermetallhaltige Sickerwässer die angrenzende Abwasserbehandlung des Betriebes beeinflussen können. 																		

	<ul style="list-style-type: none"> - Auf den eigentlichen Freilagerplätzen für Holzabfälle im äußeren südwestlichen Anlagenbereich lagerten aussortierte Metalle und Sperrmüll in einem Haufwerk. - Im nächsten Freilager wurden größere Halden mit Holzhackschnitzel mit Störstoffanteilen sowie gebrochenes Altholz vorgelagert. <p>In der Brennstofflagerhalle wurden zum Zeitpunkt der Überwachung Container mit Holzhackschnitzeln abgekippt und durch Radlader in Haufwerke geschoben. Die Lagerfläche war gering belegt. Überflurhydranten waren durch Fahrverkehr beschädigt und unter einer mehrere cm mächtigen Staubschicht verdeckt.</p>
III	<p>Aus abfallrechtlicher Sicht lässt sich nicht eindeutig feststellen, ob die vorliegenden Bürgerbeschwerden über starke Rauchgastrübungen und z.T. Geruchsbelästigungen aus einem möglicherweise nicht genehmigungskonformen Brennstoffeinsatz resultieren. Der Nachweis der Eignung vorgesehener Brennstoffe im Biokraftwerk kann nur anhand einer Deklaration der angelieferten Abfälle nach Maßgabe des Kontrollumfangs entsprechend der NB 4.3.8 und vorhergehende in Anlehnung an die Vorgaben der AltholzV eindeutig erfolgen.</p>

5.3 Wasser

Genehmigungsbescheid gem. § 4 BImSchG des Landratsamtes Delitzsch 06.11.2002

Genehmigungsbescheid gem. § 16 BImSchG des Landratsamtes Delitzsch 28.04.2005

Genehmigungsbescheid gem. § 16 BImSchG des Landratsamtes Nordsachsen 09.07.2010

Lfd. Nr.	Feststellungen
NB 4.1.13	<p>Eigenüberwachung Abwasser</p> <p>Die geforderten Eigenkontrollergebnisse aus den monatlichen Überwachungen für das Kalenderjahr 2014 wurden nicht vorgelegt.</p> <p>Vorgelegt wurden die Eigenkontrollergebnisse für das Kalenderjahr 2013. Bei der Prüfung der Ergebnisse wurde folgendes festgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Als Probenahmestelle für die Ermittlung der in der wasserrechtlichen Erlaubnis 03.03.2003 für die Abwässer Dampferzeugung festgelegten Überwachungswerte für Schwermetalle wurde Klärbehälter 6 angegeben. Es ist nicht erkennbar, ob sich diese Nummerierung auf die Abwässer aus dem Sammelbehälter 33 bezieht. - Der Parameter Kupfer (Cu) wurde nicht untersucht, obwohl für diesen in der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 03.03.2003 für die Abwässer Dampferzeugung ein Überwachungswert festgelegt wurde. - Für den Abwasserteilstrom AW1 wurden die in der wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegten Parameter für CSB, Bakterienleuchthemmung und AOX nicht überwacht. Der Überwachungswert für den Parameter P_{gesamt} ist generell überschritten. - Für den Abwasserstrom AW2 wurde der in der wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegte Parameter AOX nicht überwacht. <p>Die in der Nebenbestimmung geforderten Jahresberichte wurden bisher noch nicht vorgelegt.</p> <p>Die abwassertechnischen Anlagen und die damit verbundenen Abwassereinleitungen in den zentralen Ableiter zum Lober werden nicht gemäß der Eigenkontrollverordnung überwacht und kontrolliert.</p>
NB 4.2.1.3	<p>Heizöllagerung</p> <p>Am Tag der Überwachung waren die Bodeneinläufe jeweils mit einer Stahlplatte verschlossen. Eine Befüllung der Anlage war allerdings nicht vorgesehen. Auf Nachfrage teilte der Betreiber mit, dass die Bodeneinläufe üblicherweise dauerhaft verschlossen sind. Die geforderte Betriebsanweisung für den Umgang mit den Abdeckungen liegt nicht vor. Bei einem Bodeneinlauf hatte die Abdeckung nur teilweise die Öffnung verschlossen. Eine der Abdeckungen hat mittig eine kreisrunde Öffnung (Durchmesser ca. 1,0 cm).</p>
NB 4.2.1.4	<p>Heizöllagerung</p> <p>In unmittelbarer Nähe zum Heizöllagerbehälter ist ein frei zugänglicher Behälter mit ausreichend Bindemitteln aufgestellt.</p>
NB 4.2.2.7	<p>Betriebstankstelle für Dieselkraftstoff</p>

	<p>In unmittelbarer Nähe zum Lagerbehälter für Dieselkraftstoff ist ein Behälter mit ausreichend Bindemitteln aufgestellt.</p> <p>Als Anfahrschutz ist ein Betonpoller aufgestellt. Dieser befindet sich allerdings nur an einer Seite des Lagerbehälters und ist neben der Abfüllfläche aufgestellt. Dadurch ist der Lagerbehälter vor mechanischen Beschädigungen durch Fahrzeuge, die sich auf der Abfüllfläche bewegen, nicht gewährleistet.</p>
NB 4.2.3.1- 4.2.3.5	<p>Hilfsstofflager BE 33 für HCL und NaOH mit Befüllplatz</p> <p>Die ursprünglich geplante Lager- und Abfüllanlage für HCL und NaOH ist nicht mehr vorhanden. Die Anlage ist inzwischen abgebaut worden. Die NB sind daher nicht mehr erforderlich.</p>
NB 4.2.4.1	<p>Lager- und Abfüllanlage für Kaliumpermanganat</p> <p>Die Lager- und Abfüllanlage für Kaliumpermanganat wird nach Auskunft des Betreibers zurzeit nicht betrieben..</p>
NB 4.2.5.1- 4.2.5.2	<p>Fass- und Gebindelager Wasseraufbereitung</p> <p>Feststellung aus dem Überwachungsvermerk vom 10.11.2005: Anlage wurde nicht errichtet.</p>
Hinweis 3.3	<p>Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdende Stoffen“</p> <p>An keiner der kontrollierten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurde das nach § 9 Abs. 2 SächsVAwS geforderte Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdende Stoffen“ angebracht.</p>
4.1-4.6	<p>Flächenentwässerung - Altholzlagerfläche A und B</p> <p>Die damals beantragte und genehmigte konstruktive Bauausführung der Lagerflächen A und B war so angelegt, dass sämtliche Niederschlagswässer gefasst und dem Rundeindicker zugeführt wurden.</p> <p>Am Tag der Überwachung war nicht mehr erkennbar, dass die Entwässerung der Flächen über den Rundeindicker gegeben ist.</p> <p>Die konstruktive Abgrenzung der Lagerflächen von den benachbarten unbefestigten Flächen war nicht mehr vorhanden. Einlaufrinnen, Bodeneinläufe, usw. waren nicht mehr sichtbar.</p> <p>Aus fachlicher Sicht entspricht die am Tag der Kontrolle vorgefundene Entwässerung der Lagerflächen A und B nicht mehr dem Stand der Technik. Die Nebenbestimmungen 4.1 bis 4.6 aus dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 28.04.2005 werden offensichtlich nicht erfüllt.</p>
3.1, 3.2	<p>Flächenentwässerung - Altholzlagerfläche Dicksaftbehälter</p> <p>Die damals beantragte und genehmigte konstruktive Bauausführung der Lagerfläche im Bereich des ehemaligen Dicksafttanks war so angelegt, dass sämtliche Niederschlagswässer gefasst und dem Rundeindicker zugeführt werden.</p> <p>Am Tag der Überwachung war nicht mehr erkennbar, dass die Entwässerung dieser Lagerfläche über den Rundeindicker gegeben ist. Es war deutlich zu erkennen, dass die Lagerfläche zweckentfremdet genutzt wird zur Lagerung von Schlacke.</p> <p>Die konstruktive Abgrenzung der Lagerfläche von den benachbarten unbefestigten Flächen war nicht mehr vorhanden. Der in der Flächenmitte integrierte Pumpensumpf zur Fassung des anfallenden Niederschlagswassers war nicht mehr sichtbar.</p> <p>Die Nebenbestimmungen 3.1 bis 3.2 aus dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 09.07.2010 werden offensichtlich nicht erfüllt.</p>
Sonstiges	<p>1. Flächenentwässerung – Schlackelagerung unbefestigte Flächen</p> <p>Auf unbefestigten Flächen, z. B. im Bereich des ehemaligen Dicksaftbehälters, wird Schlacke im Freien gelagert. Aus vorausgegangenen Überwachungen und Abwasseruntersuchungen ist bekannt, dass bei einer Lagerung von Schlacke im Außenbereich durch Niederschlagswässer Schwermetalle ausgespült werden können.</p>
	<p>2. Flächenentwässerung - Schlackeaustrag (Nassentaschung)</p> <p>Der Schlackeaustrag aus dem Kesselhaus erfolgt über ein Förderband auf eine Freifläche. Die Lagerfläche ist nicht vor dem Zutritt von Niederschlagswasser geschützt, so dass die Schlacke ungehindert ausgespült wird. Das mit der Schlacke verschmutzte Niederschlagswasser wird</p>

	dem Sammelbehälter 33, der sich im Kesselhaus befindet, zugeführt. Ursprünglich war die Schlackelagerung auf der Freifläche abgeschafft worden, da das Abwasser aus dem Bereich der Schlackelagerung wiederholt zur Überschreitung der Überwachungswerte für Schwermetalle bei der Abwassereinleitung in das Gewässer geführt hat. Die Schlackelagerung erfolgte daher in Containern.
	3. Abwasser - Kühlwasseraufbereitung Die im Kühlwasserkreislauf verwendeten Chemikalien wurden geändert. Zu den nun eingesetzten Stoffen wurden die Sicherheitsdatenblätter vorgelegt. Eine textliche Erläuterung mit Angaben von Eingabemengen und Eingabeort fehlt.
	4. Abwasser – Rohwasseraufbereitung Das bei der Rohwasseraufbereitung anfallende Abwasser wird derzeit direkt in den Außenring des Rundeindickers eingeleitet. Der Außenring entwässert wiederum direkt in den zentralen Ableiter zum Lober. Damit erfolgt keine Behandlung des Abwassers aus der Rohwasseraufbereitung. Diese ist aber erforderlich. Die korrekte Führung des Abwasserstromes hat über eine Kammer des Rundeindickers zu erfolgen, in der sich die in dem Abwasser befindlichen Feststoffe absetzen können.
	5. Abwasser – Überlauf Sammelbehälter 33 Die Abwässer aus dem Sammelbehälter 33 werden in eine separate Kammer des Rundeindickers überführt, welche ursprünglich einen Überlauf in die Kammer besaß, in der sich das Abwasser aus der Rohwasseraufbereitung befindet. Den Überlauf gibt es derzeit nicht. Das Abwasser läuft direkt in den Außenring des Rundeindickers ab.
	6. Abwasser – Kennzeichnung Probenahmestellen Die Probenahmestellen für die Abwasserströme aus dem Sammelbehälter 33 und aus dem Rundeindicker (Abwasserteilstrom AW2) verfügen über keine ordnungsgemäße Kennzeichnung als amtliche Probenahmestellen für Abwasser.
	7. Abwasser – Kesselabschlammung Das Abwasser aus der Kesselabschlammung wird über eine offene Rinne vor dem Kesselhaus zu einem Pumpenschacht geleitet und von dort mittels einer dort fest installierten Pumpe automatisch zum Sammelbehälter 33 befördert. Am Tag der Kontrolle war die fest installierte Pumpe im Pumpenschacht defekt. Das Abwasser wurde mittels einer mobilen Saugpumpe und Feuerwehrschlauch provisorisch händisch (ohne automatische Füllstandskontrolle) zum Sammelbecken 33 gepumpt.
	8. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - Lagerung von Gebinden im Gebäude der Speisewasseraufbereitung / Kühlwasseraufbereitung In dem Gebäude für die Speisewasseraufbereitung für den Kühlkreislauf und Dampfkreislauf werden an verschiedenen Stellen Gebinde gelagert, die flüssige wassergefährdende Stoffe enthalten: <ul style="list-style-type: none"> - Aktiphos (Korrosionsinhibitor, Härtestabilisator und Dispergiermittel, WKG1) - Ferrocid 4601 (Desinfektionsmittel, Konditionierungsmittel, WGK 2) - Ferrofos 8460 (Biozid-Aktivator für Kühl- und Prozesswassersysteme, WKG1) - Cetamine V211 (Formulierungsadditiv, Konditionierungsmittel, Korrosionsinhibitoren, WGK2) - Natronlauge (WGK1) - Natriumhydroxidlösung (WGK1) Teilweise stehen die Gebinde (Leergebinde) ohne Rückhalteeinrichtung auf dem Hallenfußboden. Gleichzeitig sind in dem Hallenfußboden Rinnen zur Ableitung von anfallenden Abwasser / Reinigungswasser installiert. Eine Lagerung der Gebinde einschließlich der Leergebinde ohne Rückhalteeinrichtung ist unabhängig von der Gebindegröße nicht zulässig. Grund hierfür ist, dass im Havariefall ausgetretene wassergefährdende Stoffe in die Abwasserableitung gelangen und somit nicht zurückgehalten werden können.
	9. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - Lagerung von Schmierstoffen in den Wasserterschutzfachregalen Die Lageranlage für Schmierstoffe entspricht aufgrund des Anlagenvolumens einem Gefährdungspotential der Stufe C. die Anlage ist somit entsprechend § 21 abs. 1 SächsVAwS vor In-

	betriebsnahme und wiederkehrend prüfpflichtig. Die wiederkehrende Prüfung wurde bisher nicht durchgeführt.
	<p>10. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - Sammelbehälter für gebrauchte Schmieröle (Altöl) im Kesselhaus</p> <p>In dem Kesselhaus befindet sich in einem Nebenraum zum Ascheaustrag ein IBC-Behälter in dem gebrauchte Schmierstoffe u. ä. Flüssigkeiten gesammelt werden. Unter dem Zapfhahn des IBC-Behälters befindet sich eine bis zum Rand gefüllte Auffangschale. Der IBC-Behälter steht direkt auf dem Fußboden des Raumes. Die Lageranlage ist bisher nicht angezeigt worden, eine fachliche Bewertung hat bisher noch nicht stattgefunden.</p>
	<p>11. Wasserrechtliche Erlaubnis vom 03.03.2003 (Reg.-Nr.: 333.06.03) und 1. Änderung vom 13.12.2005 (Reg.-Nr.: 333.03.03.01.05) für die Entnahme von Grundwasser aus drei Brunnen und von Oberflächenwasser aus dem Lober für die Deckung des Betriebswasserbedarfs des Biomassekraftwerkes</p> <p>Diese wasserrechtliche Erlaubnis war bis zum 31.12.2013 befristet, somit existieren für die bestehenden Gewässerbenutzungen keine gültigen Wasserrechte.</p>
	<p>12. Wasserrechtliche Erlaubnis vom 03.03.2003 (Reg.-Nr. 333.05.03) einschließlich 1. Änderung vom 04.12.2006 (Reg.-Nr. 66.1.05.03/01.06) und Abhilfebescheid vom 30.07.2007 (Reg.-Nr. 66.1.05.03/02.07) für die Einleitung von vorgereinigtem Abwasser und Niederschlagswasser in den zentralen Ableiter zum Lober</p> <p>Diese wasserrechtliche Erlaubnis war bis zum 31.12.2013 befristet. Weder eine Verlängerung noch ein neue Erlaubnis wurde bisher beantragt. Somit liegen für die Gewässerbenutzungen unter Punkt 12 keine gültigen Wasserrechte vor.</p>

5.4 Brandschutz

Lfd. Nr.	Feststellungen
1	Heizräume, Elektrohauptanschlussraum, Wasserabsperrschieber, Gasabsperrschieber, Elektrounterverteiler, sowie Feuerlöscher sind mit keinem Hinweisschild gekennzeichnet.
2	Es konnte für das Biomassekraftwerk kein Feuerwehrplan vorgelegt werden.
3	Es konnte der Nachweis über die Löschwassermenge von 192 m ³ /h über einen Zeitraum von 2 Stunden nicht vorgelegt werden.
4	Brandschutztüren waren verkeilt, verstellt oder ein gehangen. Hier besteht ein Verstoß zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz und §14 SächsBO.
5	Es konnte keine Brandschutzordnung vorgelegt werden.
6	Es konnte kein Nachweis vorgelegt werden, dass ein interner oder externer Brandschutzbeauftragter bestellt wurde.
7	Die Wandhydranten in der Brennstofflagerhalle AT 112 wurden teilweise defekt vorgefunden.
8	Die Flucht- und Rettungswegpläne sind veraltet.

6.Mängelbewertung

6.1 Immissionsschutz

zu lfd. Nr.	
NB 4.2.23 i.V.m. NB 4.2.26	Es liegt ein erheblicher Mangel vor.
NB 4.2.15	Es liegt ein erheblicher Mangel vor.
NB 4.2.20	Es liegt ein Mangel vor.

6.2 Abfall

zu lfd. Nr.	
I i.V.m. NB 4.3.2 - 4.3.4;	Es liegen Mängel vor.

4.3.14- 4.3.16	
I i.V.m. NB 4.3.1; 4.3.5- 4.3.10; II	Es liegen erhebliche Mängel vor.

6.3 Wasser

zu lfd. Nr.	
NB 4.1.13 4.1 bis 4.6 3.1 bis 3.2	Es liegen erhebliche Mängel vor.
NB 4.2.1.3, 4.2.2.7 Hinweis 3.3	Es liegen Mängel vor.
Sonstiges 1., 2., 4., 5., 8.- 12.	Es liegen erhebliche Mängel vor.
Sonstiges 3., 6., 7.	Es liegen Mängel vor.

6.4 Brandschutz

zu lfd. Nr.	
1. – 8.	Es liegen erhebliche Mängel vor.

7. Festlegungen

7.1 Immissionsschutz

zu lfd. Nr.	Veranlassung	Nach- kontrolle	Bemer- kungen
NB 4.2.23 i.V.m. NB 4.2.26	Die seit Juni 2014 verfristeten Emissionseinzelmessungen ausgewählter Luftschadstoffe gemäß NB 4.2.5 und 4.2.6 im Rauchgas der Feuerungsanlage sind bis spätestens 30.11.2014 durchführen zu lassen. Der Messbericht über diese Messungen ist dem Landratsamt Nordsachsen - Umweltamt, SG Immissionsschutz bis spätestens zum 31.12.2014 zuzusenden.	Prüfung Messbe- richt nach Vorlage	
NB 4.2.15	Die Funktionsprüfung der kontinuierlichen Messtechnik des Jahres 2014 ist bis zum 30.11.2014 nachholen zu lassen. Der Bericht hierzu ist dem Landratsamt Nordsachsen - Um- weltamt, SG Immissionsschutz bis spätestens zum 31.12.2014 zuzusenden.	Prüfung Funkti- onsprüfbericht nach Vorlage	

NB 4.2.20	Der Bericht über die kontinuierliche Emissionsmessung des Jahres 2013 ist anzufertigen und dem Landratsamt Nordsachsen - Umweltamt, SG Immissionsschutz bis spätestens zum 31.10.2014 zuzusenden. Zur Unterstützung wurde dem Betreiber (Herrn G [REDACTED]) am Tag der Anlagenkontrolle eine Kopie des Berichtes 2011 der Fa. BKD ausgehändigt.	Prüfung des Berichtes nach Vorlage	Aushändigung eines Musters erfolgte
NB 4.2.9	Die Eintragungen im elektronischen Filterbuch sind mindestens monatlich zu aktualisieren. Dazu sind insbesondere die in 2014 (Schwerpunkt Kraftwerksstillstand im Juli) durchgeführten Arbeiten an der Filteranlage in das System einzupflegen. Darüber hinaus fordert das Landratsamt Nordsachsen - Umweltamt, SG Immissionsschutz bis zum 30.09.2014 beim Betreiber eine schriftliche Information darüber an, welche konkreten Filterarbeiten im verbleibenden Zeitraum des Jahres 2014 erledigt werden und bis zu welchem Zeitpunkt der aktuelle Komplettaustausch des Filterbesatzes abgeschlossen sein wird.	vorbehalten Kenntnisnahme dieser Information; ggf. Abstimmung mit Betreiber	
NB 4.1.1	Das Landratsamt Nordsachsen - Umweltamt, SG Immissionsschutz bittet den Betreiber um schriftliche Information über die ersten Ergebnisse der Methode der Heizflächenreinigung mittels Ultraschall oder Signalhorn bis zum 31.12.2014 und um Information darüber, welchen Fortgang dies nehmen soll.	Kenntnisnahme dieser Information; ggf. Abstimmung mit Betreiber	
NB 4.1.1	Das Landratsamt Nordsachsen - Umweltamt, SG Immissionsschutz bittet den Betreiber um schriftliche Information über die Absichten zu Veränderungen oder Verbesserungen am System des Kalkeinblasens bis zum 31.12.2014.	Kenntnisnahme dieser Information; ggf. Abstimmung mit Betreiber	
NB 4.1.1	Die vorgenannten aktuellen TÜV-Prüfbescheinigungen werden zeitnah zusammengestellt, und dem Landratsamt Nordsachsen - Umweltamt, SG Immissionsschutz zugesandt. Für den Posteingang im LRA Nordsachsen wird der Termin 30.09.2014 vorgemerkt.		

7.2 Abfall

zu lfd. Nr.	Veranlassung	Nachkontrolle	Bemerkungen
I i.V.m. NB 4.3.2 - 4.3.4; 4.3.14-4.3.16	Anlieferungsscheine nach § 11 Abs. 1 Satz 2 AltholzV unter Vorgabe der Altholzkategorien AI und AII bzw. vergleichbare Dokumente sind Voraussetzung für die Annahme einer Lieferung. Deklarationsanalysen der zur thermischen Verwertung vorgesehenen bereits gebrochener Abfälle entsprechend der Genehmigung vom 10.06.2005 sind zum Nachweis der Eignung nach Möglichkeit vom Lieferanten abzufordern, wenn nicht vorhanden, in regelmäßigen Abständen selbst anzufertigen . Die Entsorgung aussortierter und betrieblich bedingter gefährlicher Abfälle ist anhand von Übernahmescheinen zu belegen. Fehlende Fachkundenachweise sind umgehend beizubringen.	erforderlich	

I i.V.m. NB 4.3.1; 4.3.5-4.3.10; II	<p>Die Annahme und Lagerung von nichtgenehmigtem Altholzsortiment (insbes. aus privaten Haushalten) ist sofort zu unterlassen.</p> <p>Die NB für den Output-Materialstrom der Brecheranlage insbes. zu Probenahme und Analytik sind im weiteren Betrieb umzusetzen.</p> <p>Die Lagerung von angenommenem Holz hat ausschließlich auf dafür zugelassenen Flächen zu erfolgen. Sämtliche nicht genehmigte Lagerflächen sind umgehend zu beräumen. Das betrifft neben Lagerflächen für Inputmaterial zur thermischen Verwertung, aussortierte Störstoffe und gefährliche Abfälle sowie Rost- und Kesselasche. Die Rost- und Kesselasche ist in regelmäßigen Abständen entsprechend der Anfallmengen von etwa 20 t/d zu entsorgen um negative Auswirkungen bedingt durch die Haldenlagerung auszuschließen.</p>	erforderlich	
-------------------------------------	---	--------------	--

7.3 Wasser

zu lfd. Nr.	Veranlassung	Nachkontrolle	Bemerkungen
NB 4.1.13	<p>Die Überwachungsergebnisse für das Kalenderjahr 2014 sind vorzulegen.</p> <p>Die abwassertechnischen Anlagen sind gemäß der Eigenkontrollverordnung zu überwachen und zu kontrollieren.</p> <p>Der Jahresbericht für das Kalenderjahr 2013 ist unverzüglich vorzulegen.</p> <p>Die abwassertechnischen Anlagen sind so zu betreiben, dass die festgelegten Überwachungswerte eingehalten werden.</p>	erforderlich	
NB 4.2.1.3	<p>Die Abdeckungen sind so anzubringen, dass die Bodeneinläufe vollständig verschlossen sind.</p> <p>An der einen Abdeckung ist das vorhandene Loch zu verschließen.</p> <p>An der Lageranlage für Heizöl ist dauerhaft und gut sichtbar ein Merkblatt anzubringen, in dem der Umgang mit den Abdeckplatten für die Bodeneinläufe geregelt ist.</p>	erforderlich	
NB 4.2.2.7	<p>Direkt vor dem Lagerbehälter für Dieselkraftstoff ist ein Anfahrerschutz aufzustellen, der so zu bemessen und aufzustellen ist, dass der Lagerbehälter und die Zapfsäule durch die Fahrzeuge, die sich auf der Abfüllfläche bewegen, nicht erreicht werden können.</p>	erforderlich	
Hinweis 3.3	<p>An folgenden Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist entsprechend der Anforderungen nach § 9 Abs. 2 SächsVAwS das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdende Stoffen“ gut sichtbar und dauerhaft anzubringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Heizöllagerung - Betriebstankstelle 	erforderlich	
NB 4.1 bis 4.6	<p>Die Entwässerung der Lagerflächen A und B ist entsprechend der Anforderungen aus dem Genehmigungsbescheid vom 28.04.2004 wieder herzustellen.</p>	erforderlich	
NB 3.1 bis 3.2	<p>Die Entwässerung der Lagerfläche im Bereich des ehemaligen Dicksafttanks ist entsprechend der Anforderungen aus dem Genehmigungsbescheid vom 09.07.2010 wieder herzustellen.</p>	erforderlich	

Sonstiges		1. – 10.	
1.	Die Ablagerung von Schlacke im Freien und auf unbefestigten Flächen ist nicht erlaubnisfähig und wird untersagt.	erforderlich	
2.	Im Bereich des Schlackeaustrags (Nassentaschung) ist die Schlacke wieder in Containern zu lagern.	... Und warum Wohl? (siehe)	
3.	Es ist im Detail schriftlich zu erläutern, welche Stoffe in welchen Mengen an welchen Stellen im Kühlwasserkreislauf / Kühlwasseraufbereitung verwendet werden.		
4.	Die genehmigungskonforme Führung des Abwasserstromes aus der Rohwasseraufbereitung ist wieder herzustellen.		
5.	Die genehmigungskonforme Führung des Abwasserstromes aus Sammelbehälter 33 ist wieder herzustellen.		
6.	Die ordnungsgemäße Kennzeichnung der Probenahmestellen ist wieder herzustellen.		
7.	Die Funktionsfähigkeit der in dem Pumpensumpf fest installierten Pumpe einschließlich Füllstandsüberwachung ist wieder herzustellen.		
8.	In dem Gebäude für die Speisewasseraufbereitung für den Kühlkreislauf und Dampfkreislauf sind alle Gebinde auf Auffangwannen zu lagern. Dies gilt auch für die Leergebinde. Die Auffangwannen sind so groß zu bemessen, dass 10 % des Lagervolumens mindestens aber der Rauminhalt des Gebindes zurückgehalten werden kann. Bei den Leergebinden ist für jedes Gebinde ein Flüssigkeitsinhalt von 0,5 % des Rauminhalts des Gebindes anzusetzen. Der unteren Wasserbehörde ist für die Lageranlage für Chemikalien zur Speisewasseraufbereitung unverzüglich das im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhandene Lagervolumen mitzuteilen (Anzahl und Volumen der Gebinde je Stoff).		
9.	Die Lageranlage für Schmierstoffe in den Wasserschutzfachcontainern ist unverzüglich durch einen Sachverständigen nach § 20 SächsVAwS zu prüfen. An der Lageranlage für Schmierstoffe nach § 9 Abs. 2 SächsVAwS das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdende Stoffen“ gut sichtbar und dauerhaft anzubringen.		
10.	Bei den gesammelten gebrauchten Schmierstoffen (Altöl) ist von einer Wassergefährdungsklasse 3 auszugehen. Damit entspricht die in diesem Behälter vorgefundene Lagerung einem Gefährdungspotential der Stufe B. Der Lagerbehälter für gebrauchte Schmierstoffe ist unverzüglich auf einer Auffangwanne aufzustellen. Die Auffangwanne ist so groß zu bemessen, dass der Rauminhalt des IBC vollständig aufgefangen werden kann. Weiterhin ist die Lageranlage für gebrauchte Schmierstoffe (Altöle) unverzüglich durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 20 SächsVAwS zu prüfen. Andernfalls ist die Lageranlage für gebrauchte Schmierstoffe (Altöl) unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und der Inhalt ordnungsgemäß zu beseitigen. Die Beseitigung dieser Lageranlage ist der unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen.		
11.			

11.	<p>Der Betreiber hat bei der unteren Wasserbehörde einen Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis (Entnahme von Grundwasser aus 3 Brunnen und von Oberflächenwasser aus dem Lober) für seine Gewässerbenutzungen zu stellen.</p> <p>Anmerkung: Hierzu ergeht ein separates Schreiben an den Betreiber mit der Aufforderung einen entsprechenden Antrag bei der unteren Wasserbehörde einzureichen.</p>		
12.	<p>Der Betreiber hat bei der unteren Wasserbehörde einen Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis (Einleitung von vorgereinigtem Abwasser und Niederschlagswasser in den zentralen Ableiter zum Lober) zu stellen.</p> <p>Anmerkung: Hierzu erfolgte bereits am 05.03.2014 ein Aufforderungsschreiben an den Betreiber. Der Antrag vom 22.05.2014 ist am 16.07.2014 in der UWB unvollständig eingegangen. Die fehlenden Unterlagen liegen noch nicht vor. Diese sind identisch mit den in diesem Überwachungsprotokoll aufgeführten und vorzulegenden Unterlagen zum Betrieb der Abwasseranlagen.</p>		

7.4 Brandschutz

zu lfd. Nr.	Veranlassung	Nachkontrolle	Bemerkungen
1	<p>Heizräume, Elektrohauptanschlussraum, Wasserabsperrschieber, Gasabsperrschieber, Elektrointerverteiler, sowie Feuerlöscher sind mit einem Hinweisschild zu kennzeichnen. Hinweis: Diese Hinweisschilder sind nach der DIN 4066, 4844, und / oder nach der BGV A8 zu bestellen und gut sichtbar anzubringen.</p>	erforderlich	
2	<p>Es ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 vorzulegen. Falls noch nicht vorhanden ist ein Feuerwehrplan in 4-facher Ausfertigung zu erstellen. Davon 2 mal in Papierform und 2 mal auf einer CD als pdf Datei. Einmal in Papierform und CD bekommt die zuständige örtliche Feuerwehr, einmal Papierform verbleibt in der Anlage, eine CD bekommt das Landratsamt Nordsachsen, SG Brandschutz. Die Feuerwehrpläne kommen zur Einsichtnahme und zur Unterzeichnung durch den Kreisbrandmeister zum Landratsamt Nordsachsen (Brandschutz). Danach werden die Feuerwehrpläne durch das LRA verteilt. Hinweis: Die Überprüfung der Feuerwehrpläne hat nach DIN 14095 (Absatz 4 allg. Anforderungen) alle 2 Jahre von einer sachkundigen Person zu erfolgen. Änderungen sind in den Feuerwehrplan einzuarbeiten.</p>		
3	<p>Der Nachweis über die Löschwassermenge von 192 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden ist durch ein Prüfprotokoll (Bestandteil der Genehmigung) zu erbringen und der Brandschutzbehörde auszuhändigen.</p>		

4	<p>Es müssen die Flucht und Rettungswegpläne nach DIN ISO 23601-2009 (alt DIN 4844-3:2003-09) neu erstellt werden. Die Pläne müssen gut sichtbar, in den Eingangsbereichen und Fluren angebracht werden. Die Flucht und Rettungswegpläne sind alle 2 Jahre von einer sachkundigen Person zu prüfen und Änderungen in den Flucht und Rettungswegplan einzuarbeiten.</p>		
5	<p>Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Brandschutztüren in regelmäßigen Abständen einer Funktion- und Sichtkontrolle unterzogen werden.</p> <p>Hinweis: Der § 14 SächsBO fordert dabei speziell im Bezug auf den Brandschutz, dass bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten zu ändern und instand zu halten sind, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird. Bei einem Brand müssen Evakuierung von Mensch und Tier und wirksame Löscharbeiten möglich sein. Der Mangel ist sofort zu beheben.</p>		
6	<p>Für das Verhalten im Brandfall und für Selbsthilfemaßnahmen ist eine Brandschutzordnung unter Hinweis auf die DIN 14096 Teil 1, 2, 3 zu erstellen, die folgende Angaben enthalten sollte: Verhalten im Brandfall, Ruhe bewahren, Brand melden, Alarm-signale beachten, in Sicherheit bringen, Anweisungen beachten, Löschversuche unternehmen, Brände verhüten, Rettungswege freigehalten, besondere Verhaltensregeln.</p> <p>Hinweis: Der Teil 1 der DIN 14096 ist gut und sichtbar an exponierten Stellen auszuhängen. Die Brandschutzordnung ist in die mindestens einmal im Jahr durchzuführende Arbeitsschutzbelehrung mit aufzunehmen.</p>		
7	<p>Nach Ziffer 5. 12. 3 IndBauRL ist bei Industriebauten mit einer Geschossfläche von mehr als 5000 m² ein Brandschutzbeauftragter zu bestellen. Gemäß § 3 Abs. 1 ArbSchG ff. hat der Arbeitgeber für eine geeignete Brandschutz-Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen.</p> <p>Hinweis: Es kann sich auch einem externen Brandschutzbeauftragten bedient werden.</p>		
8	<p>Die Reparatur der Wandhydranten hat sofort zu erfolgen. Desweiteren ist die Schutzmauer wieder herzurichten am Abladeplatz. Der Einbau der Schutzmauer ist in einer Tiefe von 3 m nachzuweisen.</p>	erforderlich	
9	<p>Die Zufahrten sind so herzustellen, dass sie ganzjährig auch mit den Fahrzeugen der Feuerwehr (auch überörtliche) und des Rettungsdienstes nutzbar sind. Grundlage hierfür bildet § 5 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO), die DIN 14090 "Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" bzw. die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr mit Stand Mai 2011, erschienen als Anhang H zur Liste der eingeführten Technischen Baubestimmungen. Die Tragfähigkeit der Zufahrten muss für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10t) ausgelegt sein. Bei Sackgassen oder Stichstraßen ist darauf zu achten, dass die sogenannten Wendehammer auch für Feuerwehrfahrzeuge nutzbar sind. Kraftfahrzeuge dürfen hier nicht abgestellt werden.</p> <p>Hinweis: Die Funktionsflächen sind durch Hinweisschilder und Flächenmarkierung zu kennzeichnen. Alle Zufahrtstore sind mit Hinweisschildern (Feuerwehrezufahrt) zu kennzeichnen.</p>	erforderlich	

8. Weitere Bemerkungen

Immissionsschutz:

Die Forderungen und Festlegungen wurden nach der Schwere der Mängel sortiert.

Zu den NB 4.2.23 i.V.m. 4.2.26, NB 4.2.15 und 4.2.20 wurden Mängel festgestellt, zu denen im SG Immissionsschutz – Vollzug die Vorlage einer Ordnungswidrigkeit und deren eventuelle Ahndung geprüft werden sollte.

Die Forderung zu NB 4.2.9 wurde erhoben, um den Stand der Ertüchtigung der Rauchgas-Filteranlage behördlicherseits begleiten zu können.

Die drei Forderungen zur NB 4.1.1 dienen neben der Sicherstellung einer anforderungsgerechten, genehmigungskonformen und insbesondere emissionsarmen Betriebsführung auch der Anlagensicherheit.

Es hat ein Geschäftsführerwechsel stattgefunden. Dies ist nach § 52 b BImSchG der Immissionsschutzbehörde anzuzeigen.

9. Überwachungskosten

Diese Überwachung ist kostenpflichtig. Den Kostenbescheid erstellt das SG Immissionsschutz.

10. Anlagen: keine

verantw. Bearbeiter: [REDACTED]

Ort, Datum: Eilenburg, 29.10.2014

Unterschrift: [REDACTED]

Aktenverfügung:

- 1.) z.d.A. SG UIB
- 2.) Kopie an Herrn [REDACTED]; SG Immissionsschutz (per E-Mail erfolgt)
- 3.) Kopie an Frau [REDACTED]; SG Abfall/Altlasten/Bodenschutz (per E-Mail erfolgt)
- 4.) Kopie an Frau [REDACTED]; SG Wasser (per E-Mail erfolgt)
- 5.) Kopie an Frau [REDACTED]; SG Wasser (per E-Mail erfolgt)
- 6.) Kopie an Frau [REDACTED]; SG Wasser (per E-Mail erfolgt)
- 7.) Kopie an Herrn [REDACTED]; SG Wasser (per E-Mail erfolgt)
- 8.) Kopie an Herrn [REDACTED]; SG Brandschutz (per E-Mail erfolgt)
- 9.) Kopie an Herrn [REDACTED]; Stadt Delitzsch (per E-Mail erfolgt)

Landratsamt Nordsachsen

Teilnehmerliste

Veranstaltung: Routineüberwachung Biomassekraftwerk Delitzsch der Fa. GOAZ Energy GmbH

Datum: 03.09.2014 von 9.00 Uhr bis 13.30 Uhr, Ort: Fabrikstr. 2 in 04509 Delitzsch

Lfd. Nr.:	Name	Firma/Dienststelle	Telefon und E-Mail
1	Shamsi Aligel	ehemalig Geschäftsführer aktuell Berater	
2		Berater	
3	Enes Bozkurt	Geschäftsführer	
4		Betriebsbeauftragter Gewässerschutz	
5		MSR - Technik	
6		Tagesmeister	
7		LRA Nordsachsen UWB, GW u. wff. lt.	
8		LRA Nordsachsen UWB, wassergefährdende Stoffe	
9		LRA Nordsachsen UWB, Abwasser	
10		LRA Nordsachsen UWB, Abwasser	
11		LRA Nordsachsen SG Brandschutz	
12		Gruppe Kreisstadt Delitzsch SG Brandschutz	
13		LRA Nordsachsen, untere Abfallwirtschaft	

14		LRA Niedersachen FB Abfall	
15		LRA Niedersachen FB Immissionsschutz	
16		LRA Niedersachen GG Immissionsschutz	
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			